



Financial Services News 10/2026

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	
Banking & Capital Markets	4
Investmentmanagement	12
Versicherungen	15
Fachliche Beiträge	16
Umsetzung der IRRD-Richtlinie im Rahmen des VSAAG	16
Ausgewählte Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

EmpCo – Neue Anforderungen an die Nachhaltigkeitskommunikation

Mit der Richtlinie [EU/2024/825](#) will die EU Verbraucher vor irreführenden Nachhaltigkeitsaussagen und Greenwashing schützen. Die Umsetzung der Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo) in deutsches Recht erfolgte durch eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#)) und ist seit dem 27. September 2026 anzuwenden.

Im Mittelpunkt der neuen Vorgaben stehen strengere Anforderungen an umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Aussagen. Allgemeine Umweltaussagen wie „nachhaltig“, „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ sind nur noch zulässig, sofern sie konkret und klar formuliert sind und hinreichend belegt werden können. Zudem wird die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln eingeschränkt, wenn sie weder staatlich festgesetzt sind noch auf einem anerkannten Zertifizierungssystem beruhen. Auch Werbeeinsparungen zu einer CO₂-Kompensation oder zukünftigen Umweltleistungen werden reguliert. So sind Klimaneutralitätsaussagen, die ausschließlich auf Kompensationsmaßnahmen beruhen, künftig unzulässig. Zukunftsbezogene Aussagen, etwa „klimaneutral bis 2040“, bedürfen eines überprüfbaren Umsetzungsplans.

Für Finanzinstitute bedeutet das, ESG-bezogene Aussagen in Marketingunterlagen, Produktinformationen und Kundenkommunikation auf ihre EmpCo-Konformität zu prüfen, sie systematisch zu dokumentieren und diesbezügliche Überwachungs- und Kontrollprozesse zu etablieren.

Abzugrenzen sind die Vorgaben von der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#)), die die Offenlegung gegenüber Investoren und weiteren Stakeholdern regeln. Die EmpCo hingegen erfasst primär die werbliche Verbraucherkommunikation. Inhalte aus dem CSRD-Bericht unterliegen entsprechend nicht den Vorgaben der EmpCo solange sie nicht außerhalb des Berichts in einer Kommunikation verwendet werden. Erst die Nutzung in der Verbraucherwerbung löst die neuen Anforderungen aus.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Andrea Flunker



„Beworbene Nachhaltigkeit muss nachweisbar sein.“

Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823

aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

Banking & Capital Markets 4

I.	Erlaubnis	4
II.	Kapitalanforderungen	4
1.	Eigenmittelanforderungen	4
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
III.	Geschäftsorganisation und Risikomanagement	6
1.	Governance	6
2.	Risikomanagement	6
3.	Informations- und Kommunikationstechnologie	7
4.	Sanierung und Abwicklung	7
IV.	Anzeige-/Meldewesen	8
1.	Financial Reporting	8
2.	Kreditmeldewesen	8
3.	Sonstige Anzeigen und Meldungen	8
V.	Aufsichtliche Offenlegung	10
VI.	Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen	10
VII.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	11
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	11

Investmentmanagement 12

I.	Investmentvermögen	12
II.	Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinфраstruktur	12
1.	MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht	12
1.	Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD	12
2.	Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung	13
III.	Rechnungslegung und Prüfung	14
IV.	Nachhaltigkeit	14

1.	CSRD, ESRS und Berichterstattung	14
2.	SFDR, Taxonomie und ESG-Offenlegung	14

Versicherungen 15

I.	Kapitalausstattung	15
II.	Aufsichtsregime	15

Banking & Capital Markets

I. Erlaubnis

EZB – Leitfaden für Zulassungsanträge vom 18. September 2026

Der Leitfaden erläutert den Rechtsrahmen, die Beurteilungskriterien und die Verfahren für Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut im SSM. Er erfasst insbesondere Erstzulassungen, Zulassungen von Brückeninstituten und Erweiterungen bestehender Zulassungen. Die Regelungen berücksichtigen Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoprofil in verhältnismäßigem Umfang. Sie konzentrieren sich auf Verfahrensfristen und parallel durchgeführte Verfahren sowie die Anforderungen an die bankspezifischen Geschäftsprogramme, die Aufbauorganisation, den Geschäftsplan, die Kapitalausstattung, ihre Leitungsorgane und Anteilseigner sowie geldwäschepräventive Erwägungen.

II. Kapitalanforderungen

1. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Anforderungen für das operationelle Risiko (EU/2026/1167) vom 28. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 3. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 23. September 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf befristete zielgerichtete operative Entlastungsmaßnahmen und zielgerichtete Multiplikatoren für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen der Institute für das Marktrisiko (EU/2026/1221) vom 4. Juni 2026

Die Änderungen betreffen u.a. die Übergangsbestimmungen für Eigenmittelanforderungen für OGA-Positionen, ihre Berechnungsmodalitäten und Ausnahmeregelungen. Die Verordnung wurde am 11. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 12. September 2026 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2027.

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Beschlüssen zu wesentlichen Änderungen von Ratingsystemen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (EU/2026/2036 bzw. EZB/2026/19) vom 21. August 2026

Der Beschluss betrifft die Übertragung von Beschlüssen zur Erteilung einer vorherigen Erlaubnis für die Umsetzung wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen von Ratingsystemen, Kriterien für den Erlass delegierter Beschlüsse zur

frühzeitigen Umsetzung wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen von Rating-systemen und zu wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen von Ratingsystemen nach einer Prüfung. Er wurde am 11. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Beschlüssen zu internen Modellen und zur Verlängerung von Fristen (EU/2026/2037 bzw. EZB/2026/20) vom 21. August 2026

Der Beschluss enthält Kriterien für den Erlass delegierter Beschlüsse zur Erteilung der vorherigen Erlaubnis zur Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen und zur dauerhaften teilweisen Anwendung des Standardansatzes. Er wurde am 11. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel-III-Monitoringbericht vom 23. September 2026

Der Bericht untersucht anhand von Daten zum 31. Dezember 2025 die Auswirkungen des Basel-III-Rahmenwerks einschließlich der 2017 finalisierten Reformen und des 2019 finalisierten Marktrisikorahmens. Die Stichprobe umfasst 149 Banken, darunter 106 große international tätige Banken der Gruppe 1 einschließlich 29 global systemrelevanter Banken sowie 43 Banken der Gruppe 2. Bei den Banken der Gruppe 1 blieben die risikobasierten Kapital- und Verschuldungsquoten gegenüber Juni 2025 stabil; die vollständig umgesetzten Basel-III-Regelungen erhöhen das erforderliche Tier-1-Mindestkapital durchschnittlich um 2,2%. Die gewichtete durchschnittliche Liquiditätsdeckungsquote der Gruppe 1 betrug 136,6%, die gewichtete durchschnittliche strukturelle Liquiditätsquote 123,3%; alle erfassten Banken lagen bei beiden Quoten über der Mindestanforderung von 100%.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

EBA – Konsultationspapier zu überarbeiteten ITS über die Bedingungen für die Anwendung des gemeinsamen Entscheidungsverfahrens für institutsspezifische Aufsichtsanforderungen (EBA/CP/2026/19) vom 25. September 2026

Die EBA konsultiert vorgeschlagene Änderungen der EU/2014/710 zum gemeinsamen Entscheidungsverfahren für institutsspezifische Aufsichtsanforderungen nach Art. 113 CRD. Die Änderungen sollen das Verfahren an den überarbeiteten SREP-Rahmen und die gegenwärtige Aufsichtspraxis anpassen. Vorgesehen sind ein verkürzter und integrierter Risikobewertungsbericht sowie die ausdrückliche Einbeziehung qualitativer Aufsichtsmaßnahmen. Der Anwendungsbereich gemeinsamer Entscheidungen soll die Säule-2-Empfehlung sowie die Säule-2-Anforderung und -Empfehlung zur Verschuldungsquote umfassen. In einem gesonderten Anhang werde die Anforderungen an den Inhalt von Berichten zur Risikobewertung näher konkretisiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. Januar 2027.

Bafin – Anhörung zur Anerkennung eines in Österreich angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken vom 14. September 2026

Die Bafin beabsichtigt, den mit Allgemeinverfügung vom 25. Februar 2026 anerkannten sektoralen österreichischen Systemrisikopuffer für Teilrisikopositionen bestimmter mit Gewerbeimmobilien besicherter Kredite von 1,0 auf 2,0 % zu

erhöhen. Ab dem 1. Juli 2027 soll der Systemrisikopuffer auf 3,5 % erhöht werden; die Anhebungen betreffen entsprechende Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – ausgenommen gemeinnützige Bauvereinigungen – im Bau- und Immobiliensektor in Österreich. Die Maßnahme soll gelten, wenn die in Österreich belegenen Risikopositionen auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelbasis 100 Mio. Euro überschreiten. Die Anhörungsfrist endete am 28. September 2026.

III. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Governance

Bafin – Bestellung von Verwaltern des Refinanzierungsregisters gemäß §§ 22e ff. KWG (Rundschreiben 10/2026 (BA)) vom 14. September 2026

Das Rundschreiben gibt Hinweise zur Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Verwaltern des Refinanzierungsregisters und unterstützt bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen. Es richtet sich an Unternehmen, die ein Refinanzierungsregister führen möchten, sowie an Bewerber um das Verwalteramt und deren Stellvertreter. Konkretisiert werden die Anforderungen an Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie das Verwaltungsverfahren, die einzureichenden Unterlagen, Vergütung, Auslagenersatz, Gebührenpflicht und Datenschutz. Die Bestellung erfolgt durch die Bafin auf Vorschlag des registerführenden Unternehmens und kann befristet werden. Das Rundschreiben ist anzuwenden seit dem 14. September 2026.

Bafin – Bestellung von Treuhändern bei einer Pfandbriefbank gemäß §§ 7 ff. PfandBG (Rundschreiben 11/2026 (BA)) vom 14. September 2026

Das Rundschreiben gibt Hinweise zur Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Treuhändern nach dem Pfandbriefgesetz und richtet sich an Pfandbriefbanken sowie Bewerber um ein Treuhänderamt. Es konkretisiert die Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit und erläutert Verwaltungsverfahren, einzureichende Unterlagen, Vergütung, Auslagenersatz, Gebührenpflicht und Datenschutz. Vor Aufnahme des Pfandbriefgeschäfts sind ein Treuhänder und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen; die Bestellung erfolgt durch die Bafin und kann befristet werden. Das Rundschreiben ersetzt die FAQ vom 27. September 2023 in der am 7. August 2025 geänderten Fassung. Es ist anzuwenden seit dem 14. September 2026.

2. Risikomanagement

EBA – Finale Leitlinien zur soliden Steuerung von Risiken durch Dritte im Zusammenhang mit Nicht-IKT-Dienstleistungen (EBA/GL/2026/09) vom 18. September 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 08/2025) ergaben sich Änderungen. Die EBA hat die Leitlinien insgesamt überarbeitet, um mehr Proportionalität zu schaffen, den Anwendungsbereich klarer zu definieren, den Fokus auf kritische oder wichtige Funktionen zu schärfen und die Vorgaben stärker an den DORA-Rahmen anzugleichen. Die Übergangsfrist wurde angepasst, um mehr

Flexibilität bei der Aktualisierung von Vereinbarungen über von TPSPs erbrachte Leistungen zu ermöglichen, die keine kritischen oder wichtigen Funktionen unterstützen. Für das Register von Nicht-IKT-Dienstleistungen wurden flexiblere Regelungen eingeführt, sodass Institute dieses entweder mit dem DORA-Register kombinieren oder ein verhältnismäßig ausgestaltetes eigenes Register führen können. Die Vorschriften gelten ab der Veröffentlichung in allen Amtssprachen.

3. Informations- und Kommunikationstechnologie

ESAs – Operationelle Anweisungen zur Meldung von DORA-Vorfällen (DORA) vom 16. September 2026

Die Anweisungen unterstützen die zuständigen Behörden bei ihrer Aufsicht von Finanzunternehmen in Bezug auf die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle nach DORA und sollen die Datenqualität sowie jurisdiktionsübergreifende Konsistenz erhöhen. Sie behandeln unter anderem Sprache und Format der Meldungen, monetäre Angaben, Freitextfelder, Abschluss- und Korrekturmeldungen, eindeutige Vorkfallkennungen, Klassifizierungskriterien und geografische Verbreitung. Finanzunternehmen melden schwerwiegende IKT-Vorfälle über die national festgelegten Kanäle, Vorlagen und Formate; die zuständigen Behörden übermitteln die einschlägigen Angaben anhand vorgegebener englischer Vorlagen an die EU-Aufsichtsbehörden.

CPMI und IOSCO – Instrumentarium zur Cyberresilienz: Praktische Erwägungen für Finanzmarktinfrastrukturen vom 8. September 2026

Das Konsultationspapier enthält freiwillige, unverbindliche Instrumente mit praktischen Erwägungen zur Stärkung der Cyberresilienz von Finanzmarktinfrastrukturen. Es behandelt die Governance von Cyberrisiken und Cyberresilienz, die Identifizierung und Ausgestaltung extremer, aber plausibler Szenarien, Reaktions-, Wiederaufnahme- und Wiederherstellungspläne sowie Tests und Übungen. Das Instrumentarium soll die CPMI-IOSCO-Leitlinien von 2016 zur Cyberresilienz von Finanzmarktinfrastrukturen ergänzen und bei der Umsetzung resilienzbezogener Bestandteile der PFMI unterstützen. Die Konsultationsfrist endet am 1. Dezember 2026.

4. Sanierung und Abwicklung

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Übertragung der Befugnis zum Erlass gemeinsamer Entscheidungen zur Bewertung von Gruppensanierungsplänen (EU/2026/2038 bzw. EZB/2026/21) vom 21. August 2026

Der Beschluss enthält Regelungen zur Übertragung der Befugnis und Kriterien zum Erlass von gemeinsamen Entscheidungen über die Bewertung von Gruppensanierungsplänen. Er wurde am 11. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die EBA beantwortete einzelne Fragen zu den Meldepflichten in Bezug auf Pensionsgeschäfte im Rahmen der Abwicklungsberichterstattung. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren Abschnitt „Sonstige Anzeigen und Meldungen“.

SRB – Operative Leitlinien für Banken zur Kommunikation bei der Abwicklung vom 17. September 2026

Die Leitlinien konkretisieren die Kommunikationsdimension der SRB-Erwartungen an Banken und unterstützen die Beurteilung ihrer Kommunikationsvorkehrungen sowie ihrer operativen Vorbereitung auf ein Abwicklungsszenario. Sie behandeln übergreifende Grundsätze, Anwendungsbereich, Verhältnismäßigkeit und die Koordination zwischen Banken und Abwicklungsbehörden bei der Abwicklungsplanung und im Abwicklungsfall. Die Kommunikationspläne sollen kritische Interessengruppen und deren Informationsbedarf, Infrastruktur und Ressourcen, Offenlegungs- und Markttransparenzpflichten, die Operationalisierung sowie Kommunikationshindernisse erfassen. Weitere Vorgaben betreffen die Kommunikations-Governance, Vertraulichkeit und den Umgang mit dem Informationsumfeld; die Leitlinien entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung. Banken haben bis April 2028 Zeit, die operativen Erwägungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls in ihren Kommunikationsplänen abzubilden.

IV. Anzeige-/Meldewesen

1. Financial Reporting

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Zuordnung der Komponenten des Geschäftsindikators zu den entsprechenden Referenzen der aufsichtlichen Meldungen (EU/2026/1166) vom 28. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 3. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 23. September 2026 in Kraft.

2. Kreditmeldewesen

BMF – Entwurf einer Verordnung zur Anpassung bankaufsichtlicher Vorschriften nach Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach dem Kreditwesengesetz vom 15. September 2026

Vorgeschlagen werden Änderungen von Verordnungen, die auf die mit dem [Standortfördergesetz](#) entfallenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes zum Millionenkreditmeldewesen verweisen. Geändert werden soll u.a. die [Verordnung](#) zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bafin, die [KfW-Verordnung](#) und die [Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung](#). Die Verpflichtung zur Abgabe von Millionenkreditmeldungen nach § 14 KWG und die damit zusammenhängenden [KWG](#)-Vorschriften sollen mit Wirkung zum 30. Dezember 2026 entfallen; ab diesem Zeitpunkt sind keine Meldungen nach § 14 KWG mehr abzugeben. Die Verordnung soll am 30. Dezember 2026 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2026.

3. Sonstige Anzeigen und Meldungen

EBA – Single Rulebook zur Meldung negativer Fair-Value-Änderungen abgesicherter Grundgeschäfte im Abwicklungsberichtswesen (Q&A 2026_7795) vom 18. September 2026

Die Fragestellung betrifft die Meldung eines negativen Betrags aus Fair-Value-Änderungen abgesicherter Grundgeschäfte im Meldebogen Z 02.00 „Liability Structure“ des jährlichen Abwicklungsberichtswesens nach Art. 11 Abs. 3 [BRRD](#)

und den zugehörigen ITS. Die EBA stellt klar, dass ein negativer Betrag, der FINREP F 01.02 Zeile 0160 entspricht und im Meldebogen Z 02.00 gesondert ausgewiesen wird, in Zeile 0400 „Residual Liabilities“ in der einschlägigen Buchwertspalte zu melden ist. Der korrespondierende ausstehende Betrag ist mit null anzugeben. Dies folgt daraus, dass der ausstehende Betrag nach den Ausfüllhinweisen den Kapitalbetrag und die aufgelaufenen Zinsen bezeichnet, die der Gläubiger im Insolvenzverfahren anmelden würde, während die Fair-Value-Änderung aus der Bilanzierung der Sicherungsbeziehung diesen Anspruch nicht verändert. Wird allein aufgrund der Meldung des negativen Fair-Value-Betrags in Zeile 0400 eine Warnvalidierungsregel ausgelöst, darf dies die Einreichung der Meldung nicht verhindern.

EBA – Single Rulebook zur Meldung ausstehender Barsicherheiten aus fälligen konzerninternen Pensionsgeschäften (Q&A 2026_7895) vom 18. September 2026

Die Fragestellung betrifft die Meldung von als Variation Margin erhaltenen Barsicherheiten für konzerninterne Pensionsgeschäfte in den Meldebögen Z 11.00 und Z 02.00, wenn das zugrunde liegende Pensionsgeschäft bereits fällig geworden ist. Außerdem wird die Insolvenzrangfolge in Spalte 0030 des Meldebogens Z 11.00 thematisiert. Rechtsgrundlagen sind die **BRRD**, das Berichtsrahmenwerk 4.2 und Art. 7 Abs. 1 und 2 **EU/2025/2303** für die Berichterstattung zur Abwicklungsplanung. Die EBA stellt klar, dass mit Fälligkeit des konzerninternen Pensionsgeschäfts sowohl das besicherte Geschäft als auch der zugehörige besicherte Teil erloschen sind und ein verbleibender Barsicherungsbetrag nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Natur zu melden ist. Besteht eine Rückzahlungspflicht des meldenden Instituts, ist der Betrag als unbesicherte Verbindlichkeit umzugliedern; der tatsächlich ausstehende Kapitalbetrag ist im einschlägigen granularen Meldebogen und der Saldo in der passenden Kategorie unbesicherter Verbindlichkeiten in Z 02.00 einschließlich seiner Restlaufzeit auszuweisen. Der Betrag darf weder als besicherter Teil einer besicherten Verbindlichkeit noch als Sicherheit für das erloschene Pensionsgeschäft gemeldet werden; handelt es sich um eine Forderung des meldenden Instituts, liegt für Z 02.00 keine Verbindlichkeit vor. Die Insolvenzrangfolge richtet sich nach dem einschlägigen nationalen Insolvenzrecht und kann nicht allein aus der früheren Einstufung des Pensionsgeschäfts bestimmt werden.

EBA – Single Rulebook zur Meldung von Anwendungen verbundener Dienstleister im Meldebogen Z 08.02 (Q&A 2026_7926) vom 1. Juli 2026

Die Fragestellung betrifft die Meldung von Anwendungen und Informationssystemen im Meldebogen Z 08.02, wenn ein Institut Dienstleistungen von einem verbundenen Unternehmen bezieht und die hierfür eingesetzten Anwendungen diesem Dienstleister gehören und von ihm verwaltet und betrieben werden. Rechtsgrundlagen sind Art. 11 Abs. 3 **BRRD** sowie Art. 7 Abs. 1 **EU/2025/2303** für die Berichterstattung zur Abwicklungsplanung. Zu klären ist, ob das empfangende Institut diese Anwendungen als operative Vermögenswerte melden muss, obwohl es sie weder besitzt noch verwaltet oder unmittelbar kontrolliert. Alternativ wird gefragt, ob Z 08.02 auf operative Vermögenswerte des berichtenden Instituts beschränkt ist und Abhängigkeiten von konzernintern bereitgestellten Anwendungen über die einschlägigen Meldebögen für Dienstleister sowie Auslagerungs- oder konzerninterne Vereinbarungen abzubilden sind. Hintergrund ist, dass die Anwendungen kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des empfangenden Instituts unterstützen, dessen Abhängigkeit jedoch nach Darstellung des Einreichers auf der bezogenen Dienstleistung und nicht auf der zugrunde liegenden Anwendung beruht.

EBA – Single Rulebook zur Zuordnung operativer Vermögenswerte zu externen Dienstleistungen im Meldebogen Z 08.02 (Q&A 2026_7927) vom 18. September 2026

Die Fragestellung betrifft die Angaben in Meldebogen Z 08.02 nach Art. 11 BRRD und Art. 7 Abs. 3 der EU/2025/2303 für die Berichterstattung zur Abwicklungsplanung. Zu klären ist, ob operative Vermögenswerte externen Dienstleistungen oder nur konzern- beziehungsweise unternehmensinternen Dienstleistungen zuzuordnen sind und wie die Spalten 0030, 0040, 0050 und 0080 bei IT-Unterstützung und physischem Bargeldtransport zu befüllen sind. Die EBA stellt klar, dass Z 08.02 operative Vermögenswerte erfasst, denen Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche zugrunde liegen, auch wenn die betreffende Dienstleistung extern erbracht wird. Ein ausschließlich im Eigentum eines Drittanbieters stehender und von diesem betriebener Vermögenswert fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich, wenn kein konzern- oder unternehmensinterner Dienstleister darauf zugreifen muss. Unterstützt ein externer Anbieter ein IT-System oder eine Anwendung, die einem Gruppenunternehmen gehört, von ihm geleast oder lizenziert wird und die betreffende Dienstleistung unterstützt, ist der Vermögenswert zu melden; die Spalten 0030, 0040, 0050 und 0080 sind soweit einschlägig auszufüllen. Hängt eine externe Dienstleistung wie der physische Bargeldtransport nicht von einem operativen Vermögenswert eines Gruppenunternehmens ab, ist keine Angabe in Z 08.02 erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für einen ansonsten meldepflichtigen Vermögenswert.

V. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Diskussionspapier zum Datenhub der Säule 3 für SNCIs (EBA/DP/2026/02) vom 1. Juli 2026 (veröffentlicht am 16. September 2026)

Nach der Anhörung zum Diskussionspapier (EBA/DP/2026/02, vgl. FSNews 07/2026) wurden ergänzende Informationen veröffentlicht.

VI. Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen

EU-Amtsblatt – Beschluss (EZB/2026/22) vom 24. September 2026

Das Visa Europe Payment System wird Art. 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. b) ii) und iii) EU/2025/1355 als systemrelevantes Zahlungsverkehrssystem eingestuft. Der Beschluss wurde am 24. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft.

Das BMF veröffentlichte einen Entwurf für eine Verordnung zur Anpassung bankaufsichtlicher Vorschriften nach Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach dem Kreditwesengesetz. Dieser Entwurf beinhaltet auch entsprechende Änderungen der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren Abschnitt „Millionenkreditwesen“.

VII. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 22. und 24. September 2026

Es wurden personenbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 22. und 24. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen Tag in Kraft:

- [EU/2026/2160](#)
- [EU/2026/2165](#)

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

BGBL. – Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung zur Berücksichtigung der Vorgaben der EU/2022/2554 im Rahmen von Prüfungen vom 26. August 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurde am 10. September 2026 im BGBL. Teil I Nr. 256 veröffentlicht und trat am 11. September 2026 in Kraft.

Investmentmanagement

I. Investmentvermögen

Bafin – Rundschreiben zum Erlaubnisverfahren für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 22 KAGB (Rundschreiben 12/2026 (WA)) vom 15. September 2026
Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten **Fassung** (vgl. **FSNews 10/2025**) wurden noch punktuelle Änderungen vorgenommen, u.a. zum Eigenmittelnachweis bestehender Gesellschaften, zur Behandlung nicht mehr vertriebener Spezial-AIF und zu Geschäftsleiterfunktionen innerhalb von KVG-Gruppen. Insgesamt wurde die Verwaltungspraxis der Bafin zum Erlaubnisverfahren für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 22 KAGB durch das Merkblatt weiter konkretisiert. Sie betrifft die Anforderungen an Inhalt und Unterlagen des Erlaubnisanspruchs sowie ausgewählte Aspekte der Erlaubniserteilung. Sie gilt für interne und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie für Gesellschaften, die bereits nach § 44 KAGB in Verbindung mit § 2 KAGB registriert sind. Überarbeitet wurden insbesondere die Abschnitte zu Eigenmitteln und Liquidität, die Anforderungen an die Geschäftsleiter, bedeutend beteiligte Inhaber, enge Verbindungen, den Geschäftsplan, die Vergütung, Auslagerungen, Anlagestrategien und Verwahrstellen. Das Rundschreiben gilt ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und ersetzt das **Merkblatt** zum Erlaubnisverfahren für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 22 KAGB vom 22. März 2013 in der zuletzt am 24. März 2025 geänderten Fassung.

II. Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur

1. MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung eines EU-Verhaltenskodex für von Emittenten finanzierte Analysen (EU/2026/1092) vom 21. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. **FSNews 06/2026**) wurde am 4. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 7. September 2026 in Kraft.

1. Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der RTS der EU/2016/1052 hinsichtlich der Bedingungen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen (Ares(2026)8907894) vom 21. September 2026

Der Entwurf ändert die [EU/2016/1052](#) zu den Bedingungen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen. Rückkauftransaktionen sollen spätestens bis zum Ende der siebten täglichen Börsensitzung aggregiert gemeldet und offengelegt werden; die offengelegten Informationen sollen fünf Jahre auf der Website verfügbar bleiben. Stabilisierungstransaktionen sollen ebenfalls aggregiert offengelegt und der zuständigen Behörde des liquidesten Marktes gemeldet werden; diese leitet die Informationen auf Anfrage an weitere zuständige Handelsplatzbehörden weiter. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 19. Oktober 2026.

2. Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Finaler Entwurf zur Aktualisierung der RTS über wesentliche Finanzinformationen in der Prospektzusammenfassung \(ESMA32-753890202-3065\) vom 9. September 2026](#)

Der finale Entwurf sieht Änderungen der [EU/2019/979](#) vor. Hierdurch sollen die Anforderungen an wesentliche Finanzinformationen in Prospektzusammenfassungen an die durch den [Listing Act](#) geänderte [Prospektverordnung](#) angepasst werden. Die verlangten historischen Finanzzeiträume werden für Dividendenwerte und Nichtdividendenwerte verkürzt; für Nichtdividendenwerte ist nur noch ein Finanzzeitraum vorgesehen und die Kapitalflussrechnung entfällt. Geändert werden die Anhänge für Nichtfinanzunternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Zweckgesellschaften für forderungsbesicherte Wertpapiere und geschlossene Fonds; EU-Folgeprospekte und EU-Wachstumsemissionsprospekte sind nicht erfasst. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationspapier zur Aktualisierung der Leitlinien zu Offenlegungsanforderungen nach der Prospektverordnung \(ESMA32-753890202-3085\) vom 9. September 2026](#)

Das Konsultationspapier enthält Vorschläge zur Aktualisierung der [Leitlinien](#) zu Offenlegungsanforderungen nach der Prospektverordnung infolge der Änderungen durch den [Listing Act](#). Vorgeschlagen werden die Streichung von Leitlinien sowie Änderungen und Ergänzungen insbesondere zum Lagebericht, zu Gewinnprognosen und -schätzungen, historischen Finanzinformationen und Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen. Zudem sollen die bislang gesonderten Leitlinien zu Risikofaktoren in die Offenlegungsleitlinien integriert werden. Die Konsultationsfrist endet am 9. November 2026.

[ESMA – Finale Leitlinien zu Ergänzungen, mit denen neue Wertpapiere in einen Basisprospekt aufgenommen werden \(ESMA32-753890202-3034\) vom 9. September 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Zum einen wurde der ursprünglich konsultierte prinzipienbasierte Ansatz verworfen und stattdessen zur Schaffung klarerer und leichter anwendbarer Kriterien ein an Anhängen der Prospektverordnung orientierter Ansatz gewählt. Die endgültigen Leitlinien enthalten eine überarbeitete Struktur mit konkreteren Kriterien, anhand derer beurteilt werden soll, ob durch eine Ergänzung ein neuer Wertpapiertyp eingeführt wird. Außerdem wurde die Beurteilung stärker an den Offenlegungsanforderungen der einschlägigen Anhänge der Prospektverordnung

ausgerichtet. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen.

III. Rechnungslegung und Prüfung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRD durch RTS zur Spezifizierung der Buchungsregeln, die Zweigstellen aus Drittländern für die Zwecke des Art. 48h CRD anwenden müssen (C(2026) 6463 final) vom 17. September 2026

Der ursprüngliche Entwurf der EBA (EBA/RTS/2026/01, vgl. FSNews 02/2026) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 11. Januar 2027 gelten.

IV. Nachhaltigkeit

1. CSRD, ESRS und Berichterstattung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRD durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur freiwilligen Anwendung durch Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind (EU/2026/1560) vom 3. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 06/2026) wurde am 21. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 11. Oktober 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2023/2772 hinsichtlich der Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU/2026/1563) vom 3. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 06/2026) wurde am 21. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 11. Oktober 2026 in Kraft.

2. SFDR, Taxonomie und ESG-Offenlegung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2023/1115 hinsichtlich der Liste relevanter Rohstoffe und relevanter Erzeugnisse (EU/2026/2102) vom 13. Juli 2026

Die Verordnung wurde am 17. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 18. September 2026 in Kraft.

Versicherungen

I. Kapitalausstattung

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Solvabilität-II-Richtlinie hinsichtlich technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2026 bis zum 29. September 2026 (EU/2026/2041) vom 11. September 2026

Festgelegt werden die Stichtage für die Berechnung und maßgebenden Informationen der zu meldenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmittel für Meldungen. Die Verordnung wurde am 14. September 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 15. September 2026 in Kraft.

II. Aufsichtsregime

Deutscher Bundestag – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Regierungsentwurf des Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs- und Aufsichtsänderungsgesetzes (BT Drs. 21/8157) vom 23. September 2026

Der Finanzausschuss hat die versicherungsaufsichtlich relevanten Gesetze zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (VSAG) und die Umsetzung des Solvency II-Review in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) weitgehend unverändert empfohlen. Bei der Novellierung der Bestimmungen zu den Sicherungsfonds wurden verglichen mit dem Regierungsentwurf der Änderungen im VAG punktuelle Änderungen vorgenommen.

Bundesrat – Versicherungs-Sanierungs-, Abwicklungs- und Aufsichtsänderungsgesetz (VSAAG, BT Drs. 558/26) vom 25. September 2026

Der Bundesrat hat das VSAAG in der obenstehenden Fassung angenommen. Damit verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des **Vermittlungsausschusses**. Das Gesetz wurde am 30. September 2026 im **BGBL** Teil I Nr. 275 veröffentlicht und trat teilweise am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Fachliche Beiträge

Mit der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie IRRD folgt der Versicherungssektor der Entwicklung im Banken-bereich und schafft damit einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen über die bisherigen aufsichtlichen Regelungen hinaus.

Umsetzung der IRRD-Richtlinie im Rahmen des VSAAG

Für die Umsetzung des Solvency II-Reviews (EU/2025/2) und der Festlegung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (EU/2025/1) in nationales Recht liegt seit Ende April 2026 der Regierungsentwurf eines Artikelgesetzes in Form des „VSAAG-RegE“, vor (vgl. FSNews 05/2026). Dieser enthält in Art. 1 VSAAG-RegE einen Entwurf für ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (VSAG-RegE). Ergänzt und komplettiert wird dieser Entwurf durch bereits finalisierte oder noch in Konsultation befindliche Leitlinien- und RTS-Entwürfe auf EU-Ebene (vgl. FSNews 8/2026, 3/2026 und 5/2025).

Anzuwenden ist das VSAG nach § 1 VSAG-RegE auf (Mutter-)Versicherungsunternehmen sowie (Mutter-)Rückversicherungsunternehmen, die dem Anwendungsbereich von Solvency II unterliegen sowie (Mutter-)Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte (Mutter-)Finanzholdinggesellschaften. Außerdem fallen in den Geltungsbereich des VSAG auch Union-Zweigniederlassungen von Drittstaatenunternehmen. Der VSAG-RegE bestimmt die Bafin sowohl als Abwicklungsbehörde und i.d.R. auch als Aufsichtsbehörde für diese Unternehmen. Durch strukturelle Vorkehrungen sollen dabei Interessenkonflikte zwischen Aufsichts- und Abwicklungsfunktion vermieden werden.

Grundsätzlich gibt das VSAG einen Rahmen für präventive Sanierungs- und Abwicklungspläne von (Rück-)Versicherungsunternehmen und (Rück-)Versicherungsgruppen vor. Aufsichts- und Abwicklungsbehörde legen fest, ob für bestimmte (Rück-)Versicherungsunternehmen vereinfachte Anforderungen bezüglich Inhalten und Zeitplänen für die Sanierungs- und Abwicklungspläne gelten sollen. Als Maßstab hierfür dienen vor allem die Auswirkungen eines Ausfalls des (Rück-)Versicherungsunternehmens aufgrund seines Geschäftsmodells und Risikoprofils im Allgemeinen und auf Finanzmärkte und auf Unternehmen sowie Versicherungsnehmer im Besonderen.



„Das VSAG stellt für die Sanierung und Abwicklung von VU einen Quantensprung dar.“

Dr. Markus Kreeb

Tel: +49 211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Die Aufsichtsbehörde kann auf Basis bestimmter Kriterien von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Versicherungsgruppe sind, oder für (Rück-)Versicherungsgruppen die Erstellung von (Gruppen-)Sanierungsplänen innerhalb von sechs Monaten verlangen. Als Kriterien dienen laut § 12 VSAG-RegE u.a. Größe, Geschäftsmodell, Risikoprofil und Verflechtungen sowie deren Bedeutung für die Wirtschaft der Mitgliedsstaaten in denen sie tätig sind. Mit der Festlegung der Kriterien soll gewährleistet werden, dass jeweils mindestens 60% des Lebens- und Nichtlebens(rück-)versicherungsmarktes abgedeckt werden. Dabei ermittelt sich der Anteil am Lebens(rück-)versicherungsmarkt anhand der versicherungstechnischen Bruttorestellungen und am Nichtlebens(rück-)versicherungsmarkt anhand der gebuchten Bruttoprämien. Flankiert wird die Pflicht zur Erstellung präventiver Sanierungspläne durch § 23 Abs. 7 VAG-RegE, wonach für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die dieser Pflicht nach dem VSAG unterliegen, Erstellung, Aktualisierung und Anwendung präventiver Sanierungspläne Teil des Geschäftsplans werden. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die nicht der Pflicht des VSAG-RegE unterliegen, präventive Sanierungspläne zu erstellen, nach § 26 Abs. 1a VAG-RegE verlangen, einen allgemeinen Sanierungsplan aufzustellen. Dieser beschreibt Szenarien, die zu einer Gefährdung des Unternehmens führen und beinhaltet etwaige Maßnahmen diesen zu begegnen.

Der von den (Rück-)Versicherungsunternehmen zu erstellende präventive Sanierungsplan enthält nach § 13 VSAG-RegE die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Finanzlage nach einer wesentlichen Verschlechterung wiederherzustellen. Dies setzt zunächst quantitative und qualitative Indikatoren voraus, anhand deren jeweiliger Ausprägung festgestellt werden kann, wann Abhilfemaßnahmen geprüft werden. Diese Indikatoren können sich u.a. auf Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, makroökonomische Bedingungen oder operationelle Ereignisse beziehen. Für den Fall, dass Abhilfemaßnahmen notwendig werden, enthält der präventive Sanierungsplan ein Spektrum von Abhilfemaßnahmen und auch eine Kommunikationsstrategie zu enthalten. Die präventiven Sanierungspläne sind mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Nachdem die Geschäftsleitung den präventiven Sanierungsplan bewertet und genehmigt sowie an die Bafin übermittelt hat, hat die Bafin diesen innerhalb von neun Monate zu überprüfen. Im Anschluss daran teilt die Bafin dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung mit und kann gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten Änderungen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Aufsichtsbehörde Änderungen anordnen. Im Hinblick auf präventive Gruppensanierungspläne ist das Prozedere ähnlich, trägt aber dem Gruppenkontext Rechnung. So wird die Pflicht zur Aufstellung von Gruppensanierungsplänen von der Gruppenaufsichtsbehörde mit Wirkung für die gesamte (Rück-)Versicherungsgruppe initiiert. Insbesondere grenzüberschreitende Aktivitäten erhöhen die Komplexität u.a. durch Einschaltung der Aufsichtskollegien in die Überprüfung und Bewertung der Gruppensanierungspläne nach § 23 VSAG-RegE.

Als zweiten großen Themenkomplex neben den präventiven Sanierungsplänen hat das VSAG-RegE die Abwicklungsplanung von (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen sowie die korrespondierenden (Gruppen-) Abwicklungspläne zum Gegenstand. Nach § 25 VSAG-RegE werden Abwicklungspläne von der Abwicklungsbehörde nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind und bestimmte Kriterien erfüllen, erstellt. Bei Gruppenabwicklungsplänen übernimmt diese Aufgabe die Gruppenabwicklungsbehörde. (Gruppen-)Abwicklungspläne werden vor allem für (Rück-)Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen erstellt, für die es wahrscheinlicher ist, dass bei einem Ausfall eine Abwicklungsmaßnahme von öffentlichem Interesse ist, oder die eine kritische Funktion erfüllen. In diese Betrachtung fließen weitere Kriterien wie die Größe, das Geschäftsmodell, das Risikoprofil, die Verflechtungen, die Substituierbarkeit sowie grenzüberschreitende Tätigkeiten ein. Dadurch soll eine Marktabdeckung von Unternehmen bzw. Gruppen, für die (Gruppen-)Abwicklungspläne erstellt werden, im Lebens(rück)versicherungsmarkt und im Nichtlebens(rück-)versicherungsmarkt von jeweils mindestens 40% erreicht werden. Kleine und nicht komplexe (Rück-)Versicherungsunternehmen unterliegen grundsätzlich nicht den Anforderungen der Abwicklungsplanung. (§ 25 Abs. 4 VSAG-RegE)

Die Abwicklungspläne enthalten die Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für eine Abwicklung werden in § 47 VSAG-RegE bestimmt. Demnach werden Abwicklungsmaßnahmen nur ergriffen, wenn das (Rück-)Versicherungsunternehmen (wahrscheinlich) ausfällt und eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist. Ein Ausfall ist wahrscheinlich, wenn gegen die Mindestkapitalanforderungen oder Zulassungsanforderungen (schwerwiegend) verstoßen wird, der Wert der Vermögenswerte den der Verbindlichkeiten unterschreitet oder massive Liquiditätsprobleme bestehen. Im öffentlichen Interesse ist eine Abwicklungsmaßnahme dann, wenn sie für das Erreichen eines der Abwicklungsziele notwendig und verhältnismäßig ist sowie diese Ziele im regulären Insolvenzverfahren nicht in gleichem Umfang erreicht würden.

Für die Festlegung von Optionen hinsichtlich der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bzw. -befugnissen werden in den Abwicklungsplänen einschlägige Abwicklungsszenarien verwendet einschließlich allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse. Dabei ist in den Abwicklungsplänen von keiner außerordentlichen Zuwendung finanzieller öffentlicher Mittel auszugehen. Des Weiteren enthält der Abwicklungsplan nach § 26 Abs. 4 VSAG-RegE u.a.,

- wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche von anderen Funktionen getrennt werden können, um deren Fortführung sicherzustellen,
- einen Zeitrahmen zur Durchführung des Abwicklungsplans,
- eine detaillierte Darstellung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit,

- eine Beschreibung der Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen,
- eine Beschreibung der Abwicklungsstrategien, die in den unterschiedlichen Szenarien angewandt werden können,
- eine Erläuterung der Finanzierungsmöglichkeiten für die Abwicklungsoptionen,
- eine Analyse der Auswirkungen des Abwicklungsplans auf das Personal sowie einen Kommunikationsplan sowie
- eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs.

Die Abwicklungspläne sind mindestens alle zwei Jahre von der Abwicklungsbehörde zu überprüfen und zu aktualisieren sowie jeweils an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Für Gruppenabwicklungspläne besteht ein ähnliches Prozedere, das aber dem Gruppenkontext Rechnung trägt. So werden die Gruppenabwicklungspläne nach § 30 VSAG-RegE von der Gruppenabwicklungsbehörde mit Wirkung für die (Rück-)Versicherungsgruppe erstellt. Durch grenzüberschreitende Tätigkeiten wird sowohl für Solo-Abwicklungspläne als auch für Gruppenabwicklungspläne mit der Einbeziehung von Abwicklungskollegien und der entsprechenden Aufsichtsbehörden für Tochterunternehmen die Komplexität erhöht. (Rück-)Versicherungsunternehmen und das oberste (Rück-)Versicherungsmutterunternehmen können verpflichtet werden, an der Erstellung der (Gruppen-)Abwicklungspläne mitzuwirken und die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Abwicklungsfähigkeit von (Rück-)Versicherungsunternehmen wird nach § 37 VSAG-RegE von der Abwicklungsbehörde nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde bewertet. Dabei bleibt eine außerordentliche Zuführung öffentlicher Mittel außer Acht, wobei die Nutzung von Sicherungssystemen für Versicherungen (Konkurssicherungsfonds Lebens-, Kranken- und demnächst Kompositversicherung) oder Finanzierungsmechanismen berücksichtigt werden dürfen. Bei (Rück-)Versicherungsgruppen wird die Abwicklungsfähigkeit durch die Gruppenaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden für die Tochterunternehmen bewertet. Ein (Rück-)Versicherungsunternehmen gilt dann als abwicklungsfähig, wenn ein reguläres Insolvenzverfahren durchführbar und glaubwürdig ist oder das (Rück-)Versicherungsunternehmen durch die Abwicklungsbehörde durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse abgewickelt werden kann. Aus Sicht der Abwicklungsbehörde kann eine Abwicklungsmaßnahme erforderlich sein, wenn die Abwicklungsziele durch eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang erreicht werden können. Dann nimmt die Abwicklungsbehörde folgende Schritte vor:

- Die Wahl der bevorzugten Abwicklungsmaßnahme vor dem Hintergrund der Struktur und des Geschäftsmodells des (Rück-)Versicherungsunternehmens, um die Abwicklungsziele zu erreichen,
- Die Bewertung, ob die Abwicklungsmaßnahme in einem angemessenen Zeitfenster durchführbar ist sowie

- Die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Abwicklung auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft.

In diesem Zusammenhang kann die Abwicklungsbehörde von dem betroffenen (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie dessen Organen und Mitarbeitern und auch von Dritten, auf die Funktionen ausgelagert wurden, Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten verlangen. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit Prüfungen vornehmen (§ 39 f. VSAG-RegE). Bestehen wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit des (Rück-)Versicherungsunternehmens, stellt dies die Abwicklungsbehörde gegenüber dem Unternehmen fest und teilt dies der Aufsichtsbehörde mit. Innerhalb von vier Monaten hat das betroffene (Rück-)Versicherungsunternehmen der Abwicklungsbehörde Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung der in der Feststellung genannten Hindernisse mitzuteilen. Sofern die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Hindernisse nicht abbauen oder beseitigen, kann diese alternative Maßnahmen anordnen. Für (Rück-)Versicherungsgruppen gibt es ein ähnliches Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen, wobei dieses durch die Einbeziehung der in dem Abwicklungskollegium vertretenen nationalen Abwicklungsbehörden deutlich an Komplexität gewinnt.

Im Rahmen der Abwicklung trägt die Abwicklungsbehörde bei Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse den Abwicklungszielen Rechnung. Folgende Abwicklungsziele werden nach § 46 Abs. 2 VSAG-RegE festgelegt:

- Der Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten,
- Die Wahrung der Finanzstabilität,
- Die Sicherung der Kontinuität der kritischen Funktionen und
- Der Schutz öffentlicher Mittel.

Bei der Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen gelten nach § 50-E VSAG folgende allgemeine Grundsätze:

- Verluste werden zuerst von den Anteilseignern getragen,
- Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger Verluste in der Reihenfolge des Insolvenzverfahrens,
- Grundsätzlich Ersetzung von Aufsichtsorgan und Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen (Rück-)Versicherungsunternehmens,
- Aufsichtsorgan und Geschäftsleitung werden zur Unterstützung der Abwicklung herangezogen,
- Kein Anteilseigner und Gläubiger erleidet größere Verluste als in einem regulären Insolvenzverfahren.

Jede Abwicklungsmaßnahme hat auf Basis einer fairen, vorsichtigen und realistischen Bewertung zu erfolgen. Vor der Abwicklung wird eine erste Bewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Verpflichtungen des (Rück-)Versicherungsunternehmens vorgenommen, bei der bestimmt wird, ob die obenstehend genannten Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit Einleitung der Abwicklung erfolgt eine zweite Bewertung im Einklang mit der Zeitwertbewertung des § 74 VAG – zumindest muss sichergestellt werden, dass die Bewertung nicht unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erfolgt.

Die zweite Bewertung im Rahmen der Abwicklung hat zum Ziel, dass:

- eine fundierte Entscheidung erfolgt, welche Abwicklungsmaßnahme eingeleitet werden soll,
- gewährleistet wird, dass zu Beginn der Abwicklung alle Verluste in vollem Umfang erfasst werden,
- eine fundierte Entscheidung über den Umfang der Löschung von Eigentumstiteln getroffen wird,
- eine fundierte Entscheidung erfolgt, in welchem Umfang unbesicherte Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden,
- bei Anwendung des Instruments des Brückenunternehmens eine Entscheidung getroffen werden kann, welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eigentumstitel auf das Brückenunternehmen übertragen werden,
- bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung eine Entscheidung vorbereitet wird, welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eigentumstitel an den erwerbenden Dritten übertragen werden.

Die Bewertung ist nach § 52 VSAG-RegE bevorzugt von einem unabhängigen Bewerter oder wenn dies nicht möglich ist, durch die Abwicklungsbehörde vorzunehmen. Bei einer Bewertung im Rahmen der Abwicklung ist zu differenzieren zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Bewertung. Eine Bewertung gilt als vorläufig, wenn diese nicht von einem unabhängigen Bewerter vorgenommen wurde oder diese gegen Bestimmungen z.B. zu ergänzenden Dokumenten oder zur Einteilung der Gläubiger in Klassen nach dem Insolvenzrecht verstößt. Eine vorläufige Bewertung muss einen Puffer für zusätzliche Verluste vorsehen. Eine endgültige Bewertung muss sämtliche Verluste enthalten und eine fundierte Entscheidung über eine Wertaufholung von Forderungen der Gläubiger ermöglichen.

Der weitere Verlauf einer Abwicklung wird durch die Wahl der Abwicklungsinstrumente vonseiten der Abwicklungsbehörde determiniert.

Das Gesetz wurde am 30. September 2026 im **BGBI**. Teil I Nr. 275 veröffentlicht und trat teilweise am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgewählte Publikationen

Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



TPRM in der Finanzindustrie: Steuerung von Drittparteirisiken als Teil der Non-Financial Risk Governance

Wie Banken mit EBA-Leitlinien und DORA ein integriertes Steuerungsmodell für das Third Party Risk Management etablieren

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl aktueller Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Banking Trend Radar

Deloitte and 21X, the first licensed trading and settlement system for tokenized financial instruments under the EU DLT Pilot Regime, invite you to a panel discussion exploring the strategic and practical implications for banks.

Termin: 22. Oktober 2026, 14.00 bis 14.45 Uhr

[Anmeldung](#)

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst

powered by

VÖB Service

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Kontakt



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. September 2026

Oktober 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.